

RS UVS Niederösterreich 2001/07/20 Senat-ME-01-0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Das Überqueren der Fahrbahn ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 76 Abs 6 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at